

3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE TREBUR

Auf Grund der §§ 5, 27 und 36a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09. 2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur am 05.05.2017 folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Trebur

§ 4 Abs. 2 und 3 der Entschädigungssatzung wird wie folgt gefasst:

„[2] Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.“

„[3] Jede Fraktion erhält nach § 36a Abs. 4 HGO Mittel für die Geschäftsführung. Die Höhe der Mittel wird auf 100,- € pro Fraktion jährlich zuzüglich 1,50 € pro Fraktionsmitglied und Monat festgelegt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, 15. Mai 2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Trebur

Carsten Sittmann
Bürgermeister

